



## Ordnung für das Netzwerk Öffentlichkeitsarbeit

### I. Netzwerk Öffentlichkeitsarbeit

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Öffentlichkeitsarbeit in evangelischen Kirchen und Gemeinden, in Diakonie, in Mission, Kultur und in weiteren kirchlichen Arbeitsfeldern. Ziel des Netzwerks ist es, die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und kirchliche Einrichtungen und Personen in fachlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.

#### 1. Aufgaben des Netzwerks sind im Besonderen:

- a) Planung einer jährlich stattfindenden Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit.
- b) Förderung der Zusammenarbeit kirchlicher Stellen und Einrichtungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- c) Förderung der Zusammenarbeit in Ökumene, Gesellschaft und Wirtschaft im Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- d) Beschlüsse über die Aufnahmekriterien von Mitgliedern und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

2. Mitglieder des Netzwerks können sein:  
Juristische und natürliche Personen, die im oder für den Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit tätig sind.
3. Die Geschäftsführung des Netzwerks wird im GEP wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.
4. Der Austritt aus dem Netzwerk ÖA ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

## II. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Netzwerks Öffentlichkeitsarbeit tritt in der Regel einmal jährlich zusammen in Verbindung mit der Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit. Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung berät über Aufgaben und Angelegenheiten des Netzwerks Öffentlichkeitsarbeit und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse. Insbesondere
  - beschließt sie über die Ordnung,
  - nimmt sie den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
  - stellt sie den Haushaltsplan fest und
  - legt sie die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) teil.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor. Die Niederschrift über die Verhandlungen wird von dem Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Netzwerks mitzuteilen.

## III. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern: Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und fünf weitere Mitglieder. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und die Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die Wahl des Vorstands gilt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die an-

deren Vorstandsmitglieder seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hier erfolgt die Nachwahl für die laufende Amtsperiode.

5. Die Aufgaben des Vorstands sind im Wesentlichen:

- Jahresbericht in der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse über Mitgliedschaften
- Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit
- Stellungnahme zu Fragen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Beteiligung an Veranstaltungen (z.B. Kirchentagen)
- Pflege des Internetportals
- Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in bei der Aufstellung und dem Einhalten des Budgets
- Lobby für die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirche und Werbung für das Netzwerk ÖA

Der Vorstand soll diese Aufgaben arbeitsteilig organisieren. Er kann auch unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Projektaufgaben delegieren.

#### **IV. Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft im Netzwerk Öffentlichkeitsarbeit**

##### **Juristische Personen**

- Kirchen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden, kirchliche Werke und Einrichtungen, kirchliche Gruppen
  - die hauptamtlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben und
  - die über eine eigene Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit (Referat, Abteilung etc.) verfügen inklusive Personal und Haushalt
- Sonstige juristische Personen, die für die öffentliche Kommunikation der Kirche und ihrer Ämter, Werke und Einrichtungen tätig sind

## **Natürliche Personen**

- Personen, die sich für die öffentliche Kommunikation der Kirche und ihrer Ämter, Werke und Einrichtungen einsetzen.

## **Mitgliederbeiträge**

Der Beitrag für juristische Mitglieder beträgt mindestens EURO 100,-- p.a.

Der Beitrag für persönliche Mitglieder beträgt mindestens EURO 50,-- p.a.

Die Teilnahme an der Jahrestagung Öffentlichkeitsarbeit ermäßigt sich für Mitglieder um 70,-- Euro.